



[AWK BW • Brauselweg 1 • D-89611 Rechtenstein](http://www.wasserkraft.org)

Clearingstelle EEG  
Herrn Dr. Lovens  
Charlottenstraße 65

10117 Berlin

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, unsere Nachricht

Datum  
02.02.2015

### Empfehlungsverfahren 2014/ 27 - Bundesrecht

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens, sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehme ich zum Empfehlungsverfahren 2014/ 27 – Bundesrecht für die Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke Baden-Württemberg e.V. Stellung.

Das Errichten und der Betrieb einer Wasserkraftanlage, sowie das Aufstauen-, das Ausleiten von Wasser bei öffentlichen Gewässern, sind Benutzungen nach § 9 WHG und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung nach § 8 WHG. **Ich gehe davon aus, dass das Wasserhaushaltsgesetz ein Bundesrecht ist. Damit sind auch die wasserrechtlichen Zulassungen bei Wasserkraftanlagen nach den Bestimmungen des Bundesrechts (WHG) genehmigt worden, unter Beachtung der jeweiligen Landesrechte.**

#### Begründung:

Auszug aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG):

#### § 8 Erlaubnis, Bewilligung

(1) Die Benutzung eines Gewässers bedarf der Erlaubnis oder der Bewilligung, soweit nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

#### § 9 Benutzungen

(1) Benutzungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
2. das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern,
3. das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt,
4. das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer,
5. das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser.

(2) Als Benutzungen gelten auch

**Hauptgeschäftsstelle**  
Geschäftsführerin  
Julia Neff  
Schulstraße 1  
72221 Oberschwandorf  
Tel. 07456-49995300  
Fax. 07456-49995309  
awk.neff@gmx.de

**Geschäftsstelle Rheinstetten**  
**Ehrenpräsident**  
Manfred Lüttke  
Karlsruher Str. 113  
76287 Rheinstetten  
Tel.0721-51121  
Fax.0721-517155  
manfred.luttke@arcor.de

**Pressesprecher**  
Julian Aicher  
Rotis 5 - 2  
88299 Leutkirch  
Tel.: 07561-70577  
Fax: 07561-70578  
Julian.Aicher@t-online.de

**Präsident**  
Karl-Wilhelm Röhm, MdL  
Gomadingen

#### Vorstand

**Vorsitzender**  
Dr. Axel Berg  
München

**stellvertretender Vorsitzender**  
Wolfgang Strasser  
Balingen

Reinhard-Georg Koch  
Halbmeil

Helmut Krieg  
Volkertshausen

Michael Kromer  
Vöhrenbach

Roland Endreß  
Hardthausen

Josef Dennermoser  
Uttenhofen

Martin Renn  
Ehingen

**Beirat**  
Siegmond Schäfer  
Karlsdorf-Neuhard

Elmar Reitter  
Rechtenstein

Manfred Lüttke  
Rheinstetten

1. das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind,
2. Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.
- (3) Keine Benutzungen sind Maßnahmen, die dem Ausbau eines Gewässers im Sinne des § 67 Absatz 2 dienen.  
Das Gleiche gilt für Maßnahmen der Unterhaltung eines Gewässers, soweit hierbei keine chemischen Mittel verwendet werden.

Die § 10 ff WHG geben den rechtlichen Rahmen vor, nach dem die Landesbehörden entscheiden.

Hierzu aus dem Landesrecht Baden – Württemberg (WG) weitere Benutzungen im § 14 WG, die wiederum nach Bundesrecht einer Zulassung in Form einer Bewilligung, gehobenen Erlaubnis oder Erlaubnis nach sich ziehen:

Auszug aus dem Wassergesetz Baden-Württemberg (WG)

#### **§ 14 Benutzungen**

- (1) Als Benutzungen im Sinne von § 9 WHG gelten insbesondere auch
1. das Herstellen und Betreiben von Hafen- und Umschlaganlagen, Lande- und Anlegestellen, Lade- und Löschplätzen und Werftanlagen sowie von Stichkanälen,
  2. das Einrichten und Betreiben von Fähren,
  3. das Einrichten und Betreiben von standortfesten schwimmenden Anlagen,
  4. das Starten und Landen von Luftfahrzeugen auf Gewässern und
  5. das Versickern, Verregnen und Verrieseln oder sonstige Aufbringen von Abwasser und anderen Stoffen, welche die Eigenschaften von Wasser nachteilig verändern können, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Düngung entsprechend der guten fachlichen Praxis.

Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass die Baugenehmigung und die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen in der wasserrechtlichen Zulassung enthalten sind (Konzentrationswirkung).

**Somit liegt bei Wasserkraftanlagen, nach meiner Auffassung, für alle das EEG 2014 relevanten Fällen, wo eine Zulassung oder Bestimmungen nach Bundesrecht vorliegen muss, auch vor.**

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Dipl.- Kfm. Martin Renn  
Vorstandsmitglied AWK B.-W. e.V.